

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Umwelt- und Agrarausschuss**

16. WP - 26. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Februar 2007, 15 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Klaus Klinckhamer (CDU)

Vorsitzender

Axel Bernstein (CDU)

Claus Ehlers (CDU)

Hartmut Hamerich (CDU)

Herlich Marie Todsen-Reese (CDU)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Detlef Buder (SPD)

i. V. von Sandra Redmann

Ulrike Rodust (SPD)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Günther Hildebrand (FDP)

### **Weitere Abgeordnete**

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>a) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz</b>	<b>4</b>
	Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/709  (überwiesen am 4. Mai 2006)	
	<b>b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur Änderung anderer Vorschriften</b>	
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1004  (überwiesen am 13. Oktober 2006)	
	hierzu: Umdrucke 16/1448, 16/1449, 16/1483, 16/1490, 16/1494 (neu), 16/1550, 16/1586, 16/1625, 16/1628, 16/1635, 16/1636, 16/1637, 16/1639, 16/1640, 16/1642, 16/1643, 16/1644, 16/1645, 16/1646, 16/1647, 16/1648, 16/1649, 16/1650, 16/1651, 16/1654, 16/1655, 16/1659, 16/1661, 16/1671, 16/1676, 16/1678, 16/1689, 16/1690, 16/1695, 16/1697, 16/1698, 16/1706, 16/1707, 16/1717, 16/1718, 16/1738, 16/1768, 16/1771	
<b>2.</b>	<b>Bundforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel</b>	<b>18</b>
	Antrag des Abg. Günther Hildebrand (FDP) Umdruck 16/1715	
<b>3.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>20</b>

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, eröffnet die Sitzung um 15:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Vorsitzende in Abstimmung mit Mitgliedern des Ausschusses vor, die Tagesordnungspunkte 3 bis 6 bis zur nächsten Sitzung zu verschieben. - Abg. Matthiessen widerspricht dem und macht geltend, dass in der Regel Anträge, die von seiner Fraktion gestellt würden, entweder von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt würden. - Der Vorsitzende weist dies zurück. Er macht darauf aufmerksam, dass der Wunsch, diese Tagesordnungspunkte zu verschieben, an ihn herangetragen worden sei. - Auch Abg. Nabel weist den Anwurf im Namen der SPD-Fraktion zurück. Er halte die beantragten Punkte nicht für eilbedürftig. Es sei durchaus möglich, diese bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Vor diesem Hintergrund stelle er den entsprechenden Antrag. - Abg. Ehlers schließt sich dem an.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Punkte 3 bis 6 von der Tagesordnung abzusetzen.

Ebenfalls vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf Umdruck 16/1750 hin. Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf Drucksache 16/26 zum Schutz der Natur zurückgezogen hat. Damit ist er nicht mehr Gegenstand der Beratung im Umwelt- und Agrarausschuss.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/709

(überwiesen am 4. Mai 2006)

**b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1004

(überwiesen am 13. Oktober 2006)

hierzu: Umdrucke 16/1448, 16/1449, 16/1483, 16/1490, 16/1494 (neu),  
16/1550, 16/1586, 16/1625, 16/1628, 16/1635, 16/1636,  
16/1637, 16/1639, 16/1640, 16/1642, 16/1643, 16/1644,  
16/1645, 16/1646, 16/1647, 16/1648, 16/1649, 16/1650,  
16/1651, 16/1654, 16/1655, 16/1659, 16/1661, 16/1671,  
16/1676, 16/1678, 16/1689, 16/1690, 16/1695, 16/1697,  
16/1698, 16/1706, 16/1707, 16/1717, 16/1718, 16/1738,  
16/1768, 16/1771

Der Vorsitzende macht folgenden Verfahrensvorschlag: Die Fraktionen erläutern in der Reihenfolge des Einbringens ihre jeweiligen Änderungsanträge. Daran schließt sich eine Diskussion an. Die Abstimmung erfolgt im Block. - Der Ausschuss erklärt sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden.

Abg. Matthiessen macht darauf aufmerksam, dass dem Ausschuss ein umfangreiches Änderungspaket der Koalitionsfraktionen als Tischvorlage zugegangen sei. Er bittet zu verstehen, dass eine qualifizierte Vorbereitung durch die Oppositionsfraktionen nicht möglich gewesen sei. Er beantragt, die Beratung bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Abg. Hildebrand unterstützt diesen Antrag. Sollte es dennoch zu einer Abstimmung kommen, werde er sich - wie er erläutert - der Stimme enthalten.

Auch Abg. Harms vertritt die Auffassung, dass eine Beratung nach so kurzfristiger Kenntnisnahme der Änderungsanträge nicht möglich sei. Er bittet, die Beschlussfassung zurückzustellen.

Abg. Nabel äußert sein Bedauern über die Zeitverzögerung. Er erklärt dies mit notwendigen Vereinbarungen im Rahmen des Koalitionsausschusses sowie der Notwendigkeit der rechtlichen Prüfung einiger Sachverhalte. Er weist aber auch darauf hin, dass alle vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen bereits öffentlich diskutiert worden seien. Deshalb spreche er sich für eine Beschlussfassung in dieser Sitzung aus.

Abg. Bernstein unterstützt die Auffassung des Abg. Nabel. Er teilt mit, der überwiegende Teil der Änderungsvorschläge beziehe sich auf im Rahmen der Anhörung Vorgetragenes.

Abg. Hildebrand sieht sich außer Stande, inhaltlich zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen Stellung zu nehmen oder darüber abzustimmen.

Nach Auffassung von Abg. Matthiessen unterschieden sich die vorgelegten Änderungsanträge durchaus von den Ergebnissen des Koalitionsausschusses. Er erkläre sich bereit, in der heutigen Sitzung darüber zu diskutieren, hält aber eine Zurückstellung der Beschlussfassung weiterhin für sinnvoll.

Abg. Harms sieht keine besondere Eilbedürftigkeit für eine Beschlussfassung des Gesetzentwurfs und plädiert daher für eine Zurückstellung.

Abg. Todsens-Reese erklärt ihre Bereitschaft, die einzelnen Änderungsanträge intensiv zu diskutieren. Dann werde - so ihre Auffassung relativ schnell klar, ob man diesen zustimmen könne. Sie verweist ferner darauf, dass der Punkt bereits für die nächste Plenartagung angemeldet sei. Eine Beratung und Entscheidung im Rahmen dieser Sitzung halte sie für möglich. Sie beantragt Abstimmung.

Abg. Hildebrand gibt zu Bedenken, dass in letzter Zeit häufiger Gesetze bei der entsprechenden Schnelligkeit der Beratung handwerklich nicht in Ordnung gewesen seien. Deshalb sollte hier sorgfältig beraten und beschlossen werden.

Dem Antrag von Abg. Todsens-Reese, in der heutigen Sitzung zu beraten und zu entscheiden, stimmen CDU und SPD zu bei Gegenstimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Im Folgenden erläutert Abg. Harms die **Änderungsanträge des SSW**, Umdruck 16/1695. Er führt aus, seine Fraktion habe bewusst auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung gestützt Änderungen vorgelegt. Im Einzelnen gehe es um folgende Anträge:

- Beantragt werde die Berücksichtigung von Hochwasserküstenschutzmaßnahmen auch vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlusslage der Westküstenkreise.
- Gefordert werde eine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft. Diese sei zwingende Voraussetzung.

- Hinsichtlich des Antrags zu § 4 - Grundflächen der öffentlichen Hand - seien die Koalitionsfraktionen dem Vorschlag des SSW in Teilen gefolgt.
- In § 7 werde ein Vorschlag zum Verfahren bei der Landschaftsplanung vorgelegt.
- In § 10 solle die Positivliste wieder in das Gesetz eingefügt werden.
- Bezüglich § 11 - Genehmigung von Eingriffen - seien die Koalitionsfraktionen den Vorstellungen des SSW entgegengekommen.
- Der Vorschlag des SSW zur Änderung von § 12 - Ausgleich beim Ersatz von Eingriffen - sei sehr umfangreich.
- Bei den Vorlandarbeiten dürften nach Auffassung des SSW verschiedene Regionen nicht ungleich behandelt werden. Der entsprechende Änderungsantrag des SSW entspreche einem Vorschlag der FDP-Fraktion.
- In § 53 - Landesbeauftragte für Naturschutz - und § 54 - Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz - solle geregelt werden, dass die jeweiligen Beauftragten von ihren jeweiligen zuständigen Parlamenten gewählt würden. Dann könnten diese Institutionen unabhängiger und freier arbeiten.

Abg. Hildebrand gibt einen Überblick über die **Änderungsanträge der Fraktion der FDP**, Umdruck 16/1768.

- In § 1 sollte der Waldanteil an der Landesfläche auf 12 % festgeschrieben werden.
- In § 3 sollte der Vorrang des Vertragsnaturschutzes genauer formuliert werden.
- § 10 Abs. 2 Satz 1 sollte durch eine neue Nummer 4 ergänzt werden. In dieser solle geregelt werden, dass der Hochwasserschutz keinen Eingriff darstellt.
- In § 12 solle geregelt werden, dass die eingenommenen Mittel nicht nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern auch für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden solle.
- In § 23 solle eine grundsätzliche Anhörungspflicht geschaffen werden.

- Die vorgeschlagene Änderung von § 25 verfolge denselben Zweck wie die beantragte Änderung des SSW. Die Vorlandarbeiten sollten einbezogen werden.
- Der Änderungsvorschlag zu § 27 sei redaktioneller Natur.
- In § 34 solle der Schutz von Nistplätzen sowie das Pflücken eines Handstraußes geregelt werden.
- § 40 beinhalte eine Ausweitung der Nutzungsberechtigung.
- § 42 enthalte eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände.
- Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 45 solle den Bedenken der Hobbyfischer entsprochen werden.
- Die beantragte Streichung der §§ 53 und 54 habe zum Hintergrund, dass die jeweilige kommunale Vertretung selbst entscheiden sollte, ob sie Beauftragte oder Beiräte einsetzen wolle.
- Mit der Änderung von § 55 solle eine Übertragungsmöglichkeit von Waldflächen an die Stiftung Naturschutz ausgeschlossen werden.
- § 58 strebe die Regelung an, welche Verbände dem Landesnaturschutzverband angehören dürften, nämlich nur diejenigen, die überwiegend Naturschutz betrieben.
- In § 65 sollten Ordnungswidrigkeiten sowie redaktionelle Folgeänderungen geregelt werden.

Abg. Matthiessen fragt nach dem Grund für die beantragte Änderung von § 45. - Abg. Hildebrand legt dar, die von der FDP vorgeschlagene Regelung sei rechtlich eindeutiger als diejenige der Regierung.

Abg. Matthiessen geht auf § 3 ein und stellt das Fehlen einer Bezugsgröße fest. Mit der geplanten Regelung könne von einem Eigentümer Vertragsnaturschutz auch dann erzwungen werden, wenn dieser wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Vor diesem Hintergrund stellt er die Frage, ob nicht die Gefahr häufiger gerichtlicher Auseinandersetzungen bestehe.



Minister Dr. von Boetticher legt dar, zu dieser Frage sei ein Rechtsgutachten verfasst worden. Es sei die Entscheidung getroffen worden, keinen generellen Vorrang des Vertragsnaturschutzes zu installieren. Eingeführt werden sollte allerdings eine Prüfungspflicht. Welche Maßnahme schließlich durchgeführt werde, liege im Ermessen der Behörde und müsse von dieser entsprechend begründet werden. Das führe nicht dazu, dass ein Recht auf Vertragsnaturschutz eingeführt werde. Dieses würde eingeführt werden, würde der Vorschlag der FDP-Fraktion angenommen werden.

Abg. Matthiessens Bedenken sind nicht ausgeräumt. Er sieht die Gefahr, dass sich die Behörden hinsichtlich ihrer Prüfungspflicht und dem Ermessen Rechtsmitteln der Eigentümer ausgesetzt sehen könnten. Er weise darauf hin, dass an dieser Stelle eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen werde; mit dem bestehenden Gesetz gebe es diese nicht.

Im Folgenden geht Abg. Matthiessen auf die vorgeschlagene Änderung von § 40 ein. Er vertritt die Auffassung, dass sich die Unterrichtungspflicht an den Eigentümer und nicht an den Nutzungsberechtigten richten müsse. Eine Benachrichtigung des Eigentümers sei ausreichend. Dessen Pflicht sei es, die einzelnen Nutzungsberechtigten zu informieren.

Abg. Bernstein erläutert sodann die **Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und SPD**, Umdruck 16/1771.

Er führt aus, Intention des Gesetzes sei, einen neuen Ansatz im Bereich des Natur- und Umweltschutzes zu schaffen, für Deregulierung und für ein schlankeres und gerechteres Gesetz zu sorgen sowie Bundes- und Europarecht umzusetzen. Die vorliegenden Änderungsanträge enthielten eine Reihe von Vorschlägen, die im Rahmen der Anhörung gemacht worden seien, außerdem eine Reihe von rechtlichen Klarstellungen.

- § 1 Abs. 1 enthalte eine modifizierte Formulierung, um deutlich zu machen, dass die gesetzgeberische Absicht deutlicher wiedergegeben werde. Klargemacht werden solle, dass es sich um einen Ermessensgesichtspunkt handle. Sie wolle zum Ausdruck bringen, dass der aus dem Privateigentum erwachsenden Handlungsfreiheit mit der daraus erwachsenden Verantwortung für das Allgemeinwohl grundsätzlich eine positive Auswirkung auf die Erreichung der Ziele des Gesetzes beigemessen werde. Wo immer möglich, sollten naturschutzrechtliche Maßnahmen kooperativ getroffen werden, um die Verfügungsbefugnis der Eigentümerinnen und Eigentümer weitgehend zu erhalten und so die Motivation Privater, ihr Eigentum auch im Sinne des Naturschutzes zu nutzen, zu stärken. Das stärke die Motivation von Eigentümern, mehr zum Naturschutz beizutragen.

- § 1 Abs. 4 erläutere durch Übernahme von Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes den Biotopverbund näher.
- Die Neuformulierung in § 4 beschreibe die besondere Bedeutung der Fläche in öffentlicher Hand.
- § 5 Abs. 2 Satz 2 befasse sich mit der Unterschreitung festgelegter Minstdichten.
- Der Änderungsantrag zu § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 greife einen Vorschlag der Wasser- und Bodenverbände auf.
- § 11 Abs. 3 Nr. 1 enthalte eine rechtliche Klarstellung.
- § 12 Abs. 3 Satz 5 regele, dass die Mittel auch für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden könnten.
- In § 12 Abs. 6 solle geregelt werden, dass auch Eigentümer, die Maßnahmen bereits durchgeführt hätten, unter die Regelung des Ökokontos fielen.
- Mit der Regelung in § 13 Abs. 1 erfolgt eine Genehmigung von Sportboothäfen nach dem Landeswassergesetz. Damit werde eine Verfahrenskonzentration gewährleistet.
- § 16 Abs. 2 enthalte eine Klarstellung sowie die Umsetzung von europarechtlichen Vorschriften.
- In § 23 Abs. 5 werde eine Anregung der Anhörung aufgegriffen, die sich auf Eigentümer und Nutzungsberechtigte beziehe. Im Übrigen diene die Neuformulierung der Klarstellung.
- § 25 Abs. 1 habe die Konkretisierung beziehungsweise die Ergänzung wichtiger schleswig-holsteinischer Biotope zum Inhalt.
- § 25 Abs. 5 Satz 4 enthalte eine Klarstellung, dass die Kartierungspflicht für natürliche und naturnahe Kleingewässer und Knicks nur entfallen könne, wenn diese Daten über andere Vorschriften bereits erhoben seien und zur Verfügung gestellt werden könnten.
- § 29 Abs. 1 Satz 1 diene der Klarstellung.
- § 39 Abs. 1 und die Anlage dienten der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

- Bei der Änderung in § 33 Abs. 1 Satz 2 handele es sich um eine redaktionelle Änderung.
- Bei den Änderungen der §§ 34, 67 und 68 würden Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen.
- Auch bei der Änderung in § 40 Abs. 3 handele es sich um das Aufgreifen einer Anregung aus der Anhörung; es gehe um die Berücksichtigung der Nutzungsberechtigten, wenn es um das Sperren von Wegen gehe.
- In § 42 Abs. 1 Nr. 1 werde die Anregung der kommunalen Landesverbände aufgegriffen, auch Reinigungs- und Baufahrzeugen im öffentlichen Interesse das Befahren des Meeresstrandes zu erlauben.
- In § 45 Abs. 1 Satz 5 (neu) solle das Wort „ausschließlich“ gestrichen werden. Dies sei insoweit eine Änderung der schriftlich vorliegenden Änderungsanträge.
- Durch die Streichung von § 51 Abs. 2 Nr. 4 solle die Übertragung von Aufgaben auf kreisangehörige Städte und Ämter weiterhin möglich bleiben.
- § 55 Abs. 1 greife eine Anregung aus der Anhörung auf.
- In Artikel 4 werde die angestrebte Verfahrenskonzentration im Landeswassergesetz geregelt.
- Artikel 6 enthalte Inkrafttretens- und Außerkrafttretensregelungen.

Abg. Nabel betont, er wolle nicht alles, was bereits vorgetragen worden sei, wiederholen. Bekannt sei, dass die SPD-Fraktion mit dem bestehenden Landesnaturschutzgesetz hätte leben können. Allerdings habe sich die Koalition darauf geeinigt, die bestehenden Umweltgesetze auf Deregulierung, Entbürokratisierung und die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften hin zu überprüfen.

Die Änderungsanträge seien in verschiedenen Stufen erörtert worden. Auch der Koalitionsausschuss habe sich dreimal damit beschäftigt. So sei der Antrag Stück für Stück gewachsen. Die vorliegenden Änderungsanträge würden von beiden Koalitionspartnern getragen.

Im ersten Schritt habe es eine heftige Diskussion gegeben. Im Koalitionsausschuss sei einiges begründet worden. Der zweite Schritt habe die Anhörung dargestellt. Einige Anhörungsergeb-

nisse seien berücksichtigt worden. Der dritte Schritt schließlich habe den Schliff gebracht, der es allen Seiten ermögliche, den Anträgen zuzustimmen.

Im Folgenden geht er auf einzelne Änderungsanträge ein:

- § 1 Abs. 2 enthalte eine Umformulierung, die rechtssicherer sei als der ursprüngliche Vorschlag.
- Bei § 1 Abs. 4 gehe es darum, inhaltlich auf den Biotopverbund zu verweisen.
- In § 5 gehe es um eine deutliche Unterscheidung in die unterschiedlichen Aspekte Eingriff und Ausgleich. Die wirtschaftlichen Aspekte seien beim Ausgleich und nicht beim Eingriff zu regeln.
- In § 12 Abs. 3 Satz 5 tauche nicht - wie in der Anhörung gefordert - der Begriff „Pflege“ auf. Die Umsetzung des Gewollten könne aber durch den Begriff „Sicherung des angestrebten Erfolges“ erzielt werden.
- Bei der Regelung zu § 12 Abs. 6 - Ökokonto - sei auf die Praktikabilität und die bisherigen Regelungen Bezug genommen worden.
- Bei der in § 16 Abs. 2 letzter Satz aufgenommenen Regelungen handele es sich um einen Kompromiss der Koalitionsfraktionen.
- Durch die Klarstellung in § 25 Abs. 5 Satz 4 werde deutlich, dass es eine flächendeckende Kartierungspflicht gebe.
- Zu den Änderungen der §§ 34, 67 und 68 legt er dar, die Handstraußregelung sei im Wesentlichen aus dem bestehenden Gesetz übernommen worden; bezüglich der Regelungen der Nistplätze von großen und seltenen Vögeln sei der Anregung aus der Anhörung gefolgt worden.
- Durch die Neuformulierung von § 45 solle den Anliegen der Angler so weit wie möglich entgegengekommen werden.

Abg. Harms legt dar, die vorgeschlagenen Änderungen seien für den SSW in großen Teilen akzeptabel. Das verbessere zwar den Grundstock, nicht aber das Gesetz selbst. Bezüglich der

Änderungsvorschläge könne er daher Zustimmung signalisieren. Sodann stellt er Fragen hinsichtlich der Formulierungen in § 1 Abs. 2 sowie § 29.

M Dr. von Boetticher geht zunächst auf § 1 Abs. 2 ein und legt dar, das sei einer der Punkte, die durch ein Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Ewer überprüft worden seien. Der ursprüngliche Formulierungsvorschlag der Landesregierung sei vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages als rechtsunsicher kritisiert worden. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Formulierung stamme aus dem erwähnten Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Ewer. Es handele sich dabei um eine gesetzgeberische Vermutung, die mit der Positivliste vergleichbar sei. Auch im noch bestehenden Gesetz habe der Gesetzgeber mit Vermutungen gearbeitet.

Mit der Neuformulierung des § 29 werde versucht, das geltende Europäische Recht 1:1 umzusetzen. Hier seien zusätzliche Bereiche definiert worden, aber auch Ausnahmen zugelassen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Harms verdeutlicht M Dr. von Boetticher, unabhängig davon, ob sich die Gesetzgebung ändere, gelte für alle Bereiche eine mögliche Auslegung des Europäischen Gerichtshofs.

Abg. Matthiessen gibt seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass zwar die Koalitionsfraktionen Änderungsanträge in den Ausschuss eingebracht hätten, die Regierung aber dazu Stellung nehme.

Außerdem trifft er folgende Feststellungen: Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte die derzeit geltende Fassung des Gesetzes für gut und ausreichend. Deshalb seien auch keine Änderungsanträge gestellt worden. Eine Novellierung werde nicht für erforderlich gehalten. Nichtsdestotrotz habe seine Fraktion ein Interesse daran, dass Gesetze, die vom Landtag verabschiedet würden, möglichst rechtsfest seien. Durch § 1 Abs. 2 sehe er eine Gefährdung dieser Rechtssicherheit, insbesondere weil nach der Föderalismusreform in Artikel 72 die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Naturschutzes als abweichungsfeste Kerne skizziert worden seien.

Auch Abg. Nabel geht auf § 29 ein. Er erläutert, hier sei der Versuch gemacht worden, europäische Rechtsprechung, die auf Bundesebene noch nicht umgesetzt sei, so in Landesrecht umzusetzen, dass eine eventuelle Neuregelung des Bundes dem nicht entgegenstehe und das Landesgesetz nicht wieder geändert werden müsse. Er weist im Übrigen darauf hin, dass auch in der Vergangenheit die die Regierung tragenden Fraktionen die Landesregierung um Formulierungshilfen gebeten hätten.

Abg. Bernstein bezieht sich auf § 1 Abs. 2. Er macht darauf aufmerksam, die Zielrichtung sei nicht neu. Die CDU halte den Wert des Eigentums zur Erreichung der Ziele des Gesetzes für bedeutsam. Dieser Punkt sei innerhalb der Koalition diskutiert worden. Unter dem Gesichtspunkt, ein rechtssicheres Gesetz zu verabschieden, sei die vorliegende Formulierung gefunden worden. Verfolgt werde dieselbe Intention, die auch die Landesregierung bei der Einbringung des Gesetzes verfolgt habe; die Formulierung sei aber nun rechtssicher.

M Dr. von Boetticher geht auf eine Bemerkung des Abg. Matthiessen hinsichtlich der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes ein. Er macht deutlich, die Länder könnten die Grundsätze ergänzen. Im Übrigen verweist er auf das den Fraktionen zur Verfügung gestellte Gutachten von Rechtsanwalt Ewer. Dieses sollte nach seiner Auffassung einige der vorgetragenen Argumente ausräumen. Sollte dieses Gutachten nicht allen Fraktionen vorliegen, werde er es diesen umgehend zu leiten.

Abg. Matthiessen gibt zu bedenken, das Eigentumsrecht könne kein privates Eigentumsrecht sein; alles Eigentum sei privat. Von daher sehe er eine Kollision zum Rahmenrecht.

Er geht sodann auf den in § 1 Abs. 4 genannten Biotopverbund ein. Nach der künftig vorgesehenen Regelung sollten 10 % der Landesfläche dem Biotopverbund angehören; die geltende Regelung sehe 15 % vor. Er fragt, ob darin eine Stärkung oder eine Schwächung des Naturschutzes in Schleswig-Holstein gesehen werde.

Ferner fragt er nach den Auswirkungen der für § 25 Abs. 5 Satz 4 vorgesehenen Ausnahmeregelung.

Abg. Nabel betont, die für § 25 Abs. 5 Satz 4 beantragte Änderung mache im Wesentlichen deutlich, dass das gesamte Gebiet des Landes im Sinne des Biotopverbundes zu kartieren sei. Eine erneute Kartierung sei allerdings dann nicht notwendig, wenn bereits eine vorgenommen worden sei. Hier solle Doppelarbeit vermieden werden. Wohl aber sollten die Ergebnisse der verschiedenen Kartierungen zusammengeführt werden.

Zum Bereich 10 % der Landesfläche Biotopverbund führt er aus, die nunmehr gewählte Formulierung spiegele den Willen des Koalitionsausschusses wider. Das sei Inhalt der Ergänzung, die der Minister begründet habe und die von der Koalition übernommen worden sei. Im Koalitionsvertrag sei eine Umsetzung des Bundesrechtes von 1:1 vorgesehen. Tatsächlich sei es so, dass bereits 13,3 % der Landesfläche Biotopverbund seien. Sobald der Streit um Eiderstedt beendet worden sei, werde man bei etwas über 15 % liegen.

Abg. Bernstein unterstreicht die Ausführungen des Abg. Nabel.

Abg. Harms fragt, ob bei Änderung der Anlage eine Gesetzesänderung notwendig sei. - Daraufhin verweist M Dr. von Boetticher auf § 29 Abs. 3. Danach könne die Landesregierung die Anlage durch Verordnung ändern. - Nach Auffassung des Abg. Harms widerspricht dies europäischem Recht. Dort sei festgelegt, dass ein Monitoring stattzufinden habe. - M Dr. von Boetticher macht darauf aufmerksam, dass diese europarechtliche Vorschrift unmittelbar gelte. Aus diesem Grund brauche sie nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden. - Dem hält Abg. Harms entgegen, mit der gleichen Begründung könne auch auf andere Regelungen verzichtet werden. Das gelte insbesondere für Auswirkungen der europäischen Rechtsprechung. - Daraufhin macht M Dr. von Boetticher deutlich, dass es unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Umsetzung europäischen Rechts gebe, nämlich bei europäischem Recht, das unmittelbar gelte, und bei europäischem Recht, das umgesetzt werden müsse. Mit diesem Gesetzentwurf sei versucht worden, europäisches Recht umzusetzen, zu dessen Umsetzung der Bund verpflichtet sei, was er aber noch nicht getan habe.

Auf eine Nachfrage des Abg. Matthiessen hinsichtlich § 4 letzter Satz macht Abg. Bernstein deutlich, dass die Sätze 1 und 2 der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegenstehen sollten. Abg. Nabel ergänzt, hier handele es sich um die Umsetzung des Bundesgesetzes.

Auf eine Frage des Abg. Matthiessen bestätigt M Dr. von Boetticher, dass eine Realisierung des Umbruchs von Grünland dort zu realisieren sei, wo es ausgewiesen sei.

Abg. Matthiessen geht auf § 42 Abs. 1 Nr. 1 ein und regt an, das Wort „rücksichtsvoll“ einzufügen, also zu regeln, dass das Befahren des Strandes auch durch Reinigungs- und Baufahrzeuge in öffentlichem Interesse rücksichtsvoll zu erfolgen habe. - Nach Auffassung von Abg. Bernstein bewegten sich Fahrzeuge, die sich im öffentlichen Interesse am Meeresstrand bewegten, dort zum Schutz desselben. Deshalb sei die geforderte Formulierung eine Wiederholung und somit überflüssig. - Abg. Dr. Höppner ergänzt, es gebe auch Bauten, die zum Schutz des Meeresstrandes notwendig seien. Auch sie seien aus gleichem Grund zu genehmigen. - Demgegenüber äußert Abg. Matthiessen, eine Befahrung des Strandes zum Reinigen diene nicht unbedingt den Zwecken des Naturschutzes.

Abg. Matthiessen fragt sodann nach Fristen im Zusammenhang mit der Genehmigungsfiktion des Artikels 4. - Abg. Dr. Höppner weist auf das bereits bekannte Huckepackverfahren hin. Der Fristablauf beziehe sich auf den ersten Tag des Eingangs eines Teilantrags bei einer Behörde.

Auf eine weitere Frage des Abg. Matthiessen benennt RL Dr. Krings im Einzelnen die geplanten Inkraft- und Außerkrafttretensregelungen.

Abg. Harms stellt eine Nachfrage hinsichtlich des Schutzes geschützter Arten. M Dr. von Boetticher verweist darauf, dass eine Reihe der geschützten Arten dem bundesdeutschen Artenschutzrecht unterlägen und ohnehin geschützt seien. Das sei durch Behörden in Schleswig-Holstein zu vollziehen. Das bedürfe keiner eigenen Regelung.

Abg. Hildebrand vertritt eine grundsätzlich positive Auffassung zu dem Gesetzentwurf und den dazu vorliegenden Änderungsanträge. Er halte es allerdings für notwendig, die Änderungsanträge noch zu prüfen.

Abg. Matthiessen bezieht die gegenteilige Position.

Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsführerin, bei der Stellung der Beschlussempfehlung an den Landtag offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen und Folgeänderungen zu berücksichtigen. Einen gleichlautenden Auftrag richtet er an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Zuge der Veröffentlichung des Gesetzes.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Änderungsanträge des SSW, Umdruck 16/1695, werden mit den Stimmen von CDU und SPD bei Enthaltung von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.
2. Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP, Umdruck 16/1768, werden gegen die Stimme des Vertreters der FDP mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.
3. Die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1771, werden bei Enthaltung von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen von CDU und SPD einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderung angenommen.
4. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1004 in der vom Ausschuss geänderten Fassung.



5. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf Drucksache 16/709 abzulehnen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Bundforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel**

Antrag des Abg. Günther Hildebrand (FDP)  
Umdruck 16/1715

M Dr. von Boetticher schildert detailliert den chronologischen Ablauf der bisherigen Bemühungen der Landesregierung. Er schließt mit dem Hinweis darauf, dass sich die Landesregierung derzeit noch in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung befinde. Offensichtlich hätten sich auch Vorstöße in Richtung der Bundestagsabgeordneten gelohnt; die Planungen seien offensichtlich an diesen vorbei gemacht worden. Eine abschließende Entscheidung sei noch nicht getroffen. Er habe auch ein Schreiben an Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Peter Paziorek gerichtet.

Der Vorsitzende berichtet kurz über das Gespräch von Abg. Rodust, Abg. Hildebrand und ihm mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Peter Paziorek. Danach sei das Konzept von der Vorgängerregierung übernommen und bisher nicht überprüft worden. Dies solle nunmehr geschehen.

Abg. Hildebrand legt dar, der vorliegende Antrag Umdruck 16/1715 sei zu einem Zeitpunkt vor dem Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär gestellt worden. Er fragt M Dr. von Boetticher, ob das von ihm erwähnte Schreiben an den Parlamentarischen Staatssekretär dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könne. - M Dr. von Boetticher sagt eine entsprechende Zuleitung zu.

Abg. Hildebrand stellt ferner die Frage in den Raum, ob es sinnvoll sei, dass auch Lebensmittelbetriebe in Berlin vorstellig würden. Abg. Rodust merkt an, dass bisher ein Stellenkonzept noch nicht vorliege. Sie führt aus, sie habe den Parlamentarischen Staatssekretär gebeten, ein derartiges zur Verfügung zu stellen. - Für bedenklich halte sie, dass das Konzept ungeprüft von der jetzigen Bundesregierung übernommen worden sei. - Außerdem weist sie auf eine mögliche Argumentation hinsichtlich des ökologischen Landbaus in Dänemark in Verbindung mit dem Institut in Trenthorst hin.

M Dr. von Boetticher hält es durchaus für vernünftig, an Staatssekretär Dr. Peter Paziorek unterschiedliche Schreiben zu richten. Ihm sei von dem Parlamentarischen Staatssekretär deutlich signalisiert worden, dass auch bezüglich Trenthorst noch Gesprächsinteresse und

Gesprächsbedarf bestehe. Auch die Nutzung von Kontakten zu Bundestagsabgeordneten durch beispielsweise die Fraktionen halte er für sinnvoll vor dem Hintergrund, dass Parlament und Regierung seit Monaten gemeinsam für den Erhalt der Standorte kämpften. Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Pläne der Bundesregierung auf geschlossenen Widerstand stießen.

Im Folgenden diskutiert der Ausschuss kurz über eine mögliche neue parlamentarische Initiative. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bereits mehrere Anträge einstimmig im Landtag angenommen worden sind und keine Änderung der Sachlage eingetreten ist, entscheiden sich die Abgeordneten gegen eine derartige gemeinsame Initiative zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Der Ausschuss kommt schließlich überein, den Vorsitzenden zu beauftragen, einen Brief an den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Paziorek zu schreiben, in dem die vorgetragene Argumentation noch einmal verdeutlicht wird.

Der Vorschlag, eine Informationsveranstaltung des Umwelt- und Agrarausschusses bei der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel durchzuführen, wird derzeit nicht weiterverfolgt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Der Vorsitzende informiert den Ausschuss darüber, dass der Europaausschuss beabsichtigt, am 25. April 2007, 10 Uhr, die Akademie für ländliche Räume zu besuchen.

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, schließt die Sitzung um 17 Uhr.

gez. Klaus Klinckhamer  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin